

Anlage
zu § 3 vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

Tarife für Arbeiten der Maechinen-Aueleih-Stationen

A. Anwendungsgrundsätze

1. Der Tarif Nr. 1 findet Anwendung bei der Berechnung von Arbeiten, die durch die MAS in den unter Ziffern 2 und 3 nicht bezeichneten Bauernwirtschaften ausgeführt werden.
2. Der Tarif Nr. 2, der eine 15%oige Ermäßigung vorsieht, findet Anwendung bei der Berechnung von Arbeiten der MAS für bedürftige mittelbäuerliche Betriebe.
3. Der Tarif Nr. 3, der eine 30%oige Ermäßigung vorsieht, findet Anwendung bei der Berechnung von Arbeiten der MAS für bedürftige kleinbäuerliche Betriebe.
4. Über die Anwendung der Ermäßigung entscheidet der Leiter der MAS in Verbindung mit dem MAS-Beirat und dem zuständigen Bürgermeister.
5. Werden mehrere Arbeitsarten in einem Arbeitsgang ausgeführt (Gerätekopplung), so wird nur die erste Arbeitsart voll berechnet, während für die übrigen Arbeitsarten eine 25%oige Ermäßigung eintritt.

B. Tarife für Feldarbeiten

Art der Arbeit	Tarif-Nr.		
	1	2	3
Pflügen, Tiefe 10 bis 20 cm	35,—	29,75	24,50
Pflügen, Tiefe 21 bis 25 cm	39,-	33,—	27,50
Pflügen, Tiefe über 25 cm.....	47,—	• 40,-	33,—
Pflügen, Untergrundlockerung	55,50	47,—	39,-
Wiesenumbruch	109,—	92,50	76,50
Rodelandumbruch und Forstkultur.....	109,—	92,50	76,50
Schälen	21,—	18,-	14,50
Kultivieren	12,—	10,—	8,50
Scheibeneggen.....	12,-	10,-	8,50
Eggen oder Walzen	4,50	3,75	3,-
Wiesenzwalzen	19,50	16,50	13,50
Drillen	12,-	10,—	8,50
Getreidemähen	19,50	16,50	13,50
Grasmähen	17,50	15,—	^ 12,50
Kartoffelroden	39,—	i 33,—	27,50
Rübenroden	35,—	29,75	24,50

C. Tarife für Druscharbeiten

Art der Arbeit	Klasse der Maschine	Leistung kg/Std.	Tarif-Nr.		
			1	2	3
Dreschen	1	bis 1000	4,50	DM je Stunde	
	2	bis 1600	6,10	3,80	3,50
	3	über 1600	9,10	5,20	4,70
Komreinigen ...	—	—	1,—	DM je Zentner	
	— ^	—	1,—	-■85	-70